

## Das ändert sich für ehrenamtliche Betreuer ab 01.01.2023

Die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der betreuten Menschen und eine Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung stehen im Mittelpunkt der Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023.

Für Ehrenamtliche Betreuer wirkt sich die Reform insbesondere in folgenden Bereichen aus:

- **Wünsche der betreuten Person – Stärkung der Autonomie**  
Wünsche der betreuten Person sind für die Entscheidungen des Betreuers bindend, sofern sie ihm zumutbar sind und die betreute Person sich und auch ihr Vermögen nicht erheblich gefährdet. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines **regelmäßigen persönlichen Kontakts** zur betreuten Person, um mit ihr ihre Angelegenheiten zu besprechen (§ 1821 BGB).  
Zur **unterstützten Entscheidungsfindung** finden Sie Anfang 2023 weitere Informationen im Wissensportal unter der Rubrik A-Z.

- **Ablauf einer Betreuungsübernahme**  
Auf Wunsch der betroffenen Person kann die Betreuungsbehörde ein **Kennenlerngespräch** zwischen der zu betreuenden Person und dem möglichen Betreuer vermitteln (§ 12 Abs. 2 BtOG).

Betreuer können neben einer Beratung durch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden auch eine **Beratung durch das Betreuungsgericht** in Anspruch nehmen (§ 1861 BGB).

Der ehrenamtliche Betreuer muss bei der Übernahme einer Betreuung ein **Führungszeugnis** und **eine Auskunft aus der Schuldnerkartei** vorlegen (§ 21 Abs. 2 BtOG). Die Ausstellung ist für diesen Zweck kostenfrei und muss selbst beantragt werden.

Ehrenamtliche Betreuer sollen mit dem Betreuungsverein eine **Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung** abschließen.

In dieser Vereinbarung soll geregelt sein, dass die ehrenamtlichen Betreuer an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, einen festen Ansprechpartner beim Betreuungsverein erhalten und der Betreuungsverein die Verhinderungsbetreuung übernimmt (§§ 5, 15 BtOG).

- **Erhöhung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer**  
Die jährliche Aufwandspauschale erhöht sich auf 425,00 Euro.
- **Geschwister gehören zu den befreiten Betreuern**  
Geschwister gehören neben Ehegatten, Eltern und Kindern zu den befreiten Betreuern aus dem Familienkreis. Sie sind insbesondere von der jährlichen Rechnungslegung und der Sperrvereinbarungspflicht entbunden. Dem Betreuungsgericht ist lediglich jährlich eine Vermögensübersicht vorzulegen (§1859 Abs. 2 BGB).
- **Auskunftspflicht für nahestehende Familienangehörige**  
Der Betreuer muss nahestehenden Angehörigen oder sonstige Vertrauenspersonen

Auskunft über die persönlichen Lebensumstände der betreuten Person geben, es sei denn, die betreute Person ist damit nicht einverstanden (§ 1822 BGB).

- **Berichterstattung an das Betreuungsgericht**

Der **Jahresbericht** muss mit der betreuten Person besprochen werden. Im Jahresbericht ist die Sichtweise des Betreuten darzulegen, ebenso die erreichte Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele sowie die Art und Häufigkeit der (gem. § 1821 Abs. 5 BGB) verpflichtenden Kontakte zur betreuten Person (§1863 Abs 3 BGB).

Auf Wunsch der betreuten Person führt das Betreuungsgericht ein **Anfangsgespräch**, bei dem der ehrenamtliche Betreuer anwesend sein soll (§ 1863 BGB).

Am Ende der Betreuung ist ein **Schlussbericht** zu schreiben.

- **Vermögensverwaltung**

Der Zahlungsverkehr mit dem Betreuten **muss bargeldlos über ein Girokonto** erfolgen. Auszahlungen an den Betreuten und übliche kleinere Bezahlungen (z. B: Bäcker) können als Barzahlung erfolgen. In diesem Fall ist ein Beleg beziehungsweise eine ausreichende Dokumentation notwendig (§ 1840 BGB).

Sofern die betreute Person einen Teil ihres Vermögens selbst verwaltet, muss dies dem Betreuungsgericht mitgeteilt werden und die betreute Person muss dies in einer sogenannten „**Selbstverwaltungserklärung**“ bestätigen (§ 1865 Abs. 3 BGB).

Weitere Anzeigepflichten und genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte finden Sie Anfang 2023 im Wissensportal unter der Rubrik A-Z.

Bei schwierigen Sachverhalten kann der Betreuer für die Erstellung des **Vermögensverzeichnisses** die Betreuungsbehörde, einen zuständigen Notar oder Sachverständigen hinzuziehen (§ 1835 Abs. 3 BGB).

Die betreute Person soll das Vermögensverzeichnis künftig vom Betreuungsgericht zur Kenntnis erhalten (§1835 Abs. 6 BGB).

- **Freiheitsentziehende Maßnahmen**

Für den Antrag beim Betreuungsgericht auf Genehmigung von Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen, ist ein eigener Aufgabenbereich notwendig (§ 1815 Abs. 2 BGB).

- **Ehegattenvertretungsrecht**

Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit im Bereich der Gesundheitspflege keine eigene Entscheidungen treffen, ist der andere Ehegatte zu Entscheidungen über medizinische Untersuchungen und Behandlungen sowie zum Abschluss von Behandlungs-, Rehabilitations- und Pflegeverträge berechtigt (§ 1358 BGB). Die Vertretungsmöglichkeit ist auf sechs Monate beschränkt und keine dauerhafte Alternative für eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuung.

Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Betreuungsverein vor Ort und ab dem Jahr 2023 auf unserem Wissensportal.

Stand 23.11.2022